

Abkommen betreffend den Zinsendienst für die Jahre 1915 u. 1916 einverstanden erklären: Die in den Jahren 1915 u. 1916 fälligen Zinsscheine werden nicht in bar eingelöst, sondern es erhalten deren Inhaber für je £ 100 Zinsscheinbetrag £ 115 Konsolidierungs-Oblig. Diese Oblig. sind vom Fälligkeitstermin der alten Zinsscheine ab, zu deren Konsolidierung sie dienen, mit 5% jährl. mittels Halbjahrs-Zinsscheins per 1./7. u. 1./1. zu verzinsen u. mit jährl. 2%₀₀ beginnend vom 1./1. 1918 durch Auslos. oder Rückkauf oder jederseit nach 3monat. Kündig. zu pari zu tilgen. Diejenigen Besitzer von Oblig., die sich mit diesem Abkommen einverstanden erklärten, hatten bis 30./5. 1916 ihre Oblig. nebst den bis 1./10. 1916 einschliessl. fälligen Zinsscheinen bei der Nationalbank für Deutschland einzureichen, die danach die Oblig. nebst dem noch nicht fälligen Zinsschein per 1./10. 1916 mit dem von der Regierung vorgeschriebenen Stempelaufdruck auf der Oblig. u. auf dem Zinsschein den Einreichern zurückgab. Über den auf die bereits fällig gewordenen alten Zinsscheine per 1./4. u. 1./10. 1915 sowie 1./4. 1916 entfallenden Betrag von Konsolidierungs-Oblig. wurden Interimssquittungen erteilt, welche später gemäss besonderer Bekanntmachung nach Ausständigung der Konsolidierungs-Oblig. seitens der Regierung der Provinz Buenos Aires umgetauscht werden. In gleicher Weise wurde wegen des Zinsscheines per 1./10. 1916 verfahren. Der Zinsschein per 1./10. 1914 wurde an diejenigen Besitzer von 5% Oblig. von 1908, welche dem Abkommen beigetreten waren, vom 5./6. 1916 ab voll ausgezahlt. Die rückständigen bis zum 2./1. 1917 fällig gewordenen Zs. der 5% Konsolidierungs-Oblig. gelangten vom 16./3. 1917 ab zum Kurse von M. 23 für 1 £ zur Auszahlung. Coup. per 1./10. 1917 wurde bei Fälligkeit nicht eingelöst. Tilg.: Durch Verlos. im Jan. per 1./4. oder durch Rückkauf mit jährlich 1% u. Zs.-Zuwachs von 1910 ab innerhalb 37 Jahren; vom 1./1. 1910 ab Verstärkung u. Totalkündigung mit 6monat. Frist zum 1./1. jedes Jahres zulässig. Sicherheit: Als Spezialsicherheit für die Anleihe dienen die der Provinzial-Reg. zuflussenden Einnahmen aus den Gewerbesteuern (Patentes) u. zwar an erster Stelle, d. h. mit Vorrecht vor allen spät. Anleihen. Zahlst.: London: Emile Erlanger & Co.; Berlin: Nationalbank f. Deutschl.; Paris: Crédit Mobilier Français. Zahlung der Zs. u. des Kapitals frei von allen gegenwärt. u. zukünft. argentin. Steuern (die Provinz hat sich verpflichtet, jede solche Steuer zu übernehmen) in Berlin zum Tageskurse für kurz London. Von der Anleihe gelangten £ 750 000 in Paris zur Emiss., während die übrigen £ 750 000 in Berlin u. London 10./12. 1908 zu 88.50%, wobei in Berlin 1 £ = M. 20.45 gerechnet, aufgelegt wurden. Kurs Ende 1909—1916: In Berlin: 99, 101.50, 100.80, 98.60, 95.90, 95*, —, 70%. Beim Handel an der Berliner Börse wird 1 £ = M. 20.40 gerechnet. Seit 2./10. 1917 versteht sich der Handel ohne Zs.-Anrechnung einschl. Zinsschein vom 1./10. 1917.

4½% Gold-Anleihe der Provinz Buenos Aires von 1910. (Der Erlös der Anleihe ist dazu bestimmt, den Aktienanteil der Provinz an dem Banco de la Provincia in bar voll zu zahlen. Der Banco de la Provincia de Buenos Aires ist im Jahre 1906 durch ein Abkommen zwischen der Provinzregier. u. dem Banco del Comercio Hispano-Argentino entstanden, wonach die letztere Bank auf den mit einem vollgez. A.-K. von Pes. Pap. 20 000 000 neugebildeten Banco de la Provincia übergang. An dem A.-K. der Bank ist die Provinzregier. mit 50% beteiligt. Durch Ges. v. 17./11. 1908 u. durch Gen.-Vers.-Beschluss v. 5./12. 1908 wurde die Provinzbank autorisiert, ihr Kap. auf Pes. Pap. 100 000 000 zu erhöhen; es wurde zunächst eine Erhöh. um Pes. 30 000 000 beschlossen, die je zur Hälfte von der Provinzialregier. u. von den übrigen Aktionären gezeichnet wurden. Die Kap.-Erhöh. erfolgte zwecks Ausdehnung des Geschäftskreises der Bank durch Erricht. neuer Filialen in der Provinz Buenos Aires sowie zwecks Erricht. einer besonderen Hypoth.-Abteil., die an die Stelle der früheren Provinz-Hypothekenbank treten soll u. für welche ein Kap. von Pes. Pap. 10 000 000 abgezweigt wird. Bis zum 31./12. 1909 hatte die Regier. auf ihren Pes. Pap. 15 000 000 betragenden Anteil an der Kap.-Erhöh. lt. Bilanz insges. Pes. 2 250 000 eingezahlt. Der Erlös der Anleihe ist dazu bestimmt, die restl. Pes. Pap. 12 750 000 vollzuzahlen sowie die vorerwähnten Pes. Pap. 7 970 000 Schuldverschreib. in bar abzulösen.) £ 2 000 000 = M. 40 800 000 = frs. 50 000 000 in Stücken à £ 20, 50, 100 = M. 408, 1020, 2040 = frs. 500, 1250, 2500. Zs. 1./4., 1./10. Tilg.: Durch halbjährl. Amort. mit jährl. 1% u. Zs.-Zuwachs. Sofern die Anleihe über pari notiert, erfolgt die Amort. durch Auslos. im Jan. u. Juli, sofern sie unter pari notiert, durch Lizitation. Eine Verstärk. der Amort. ist der Regier. jederzeit vorbehalten. Sicherheit: Die Anleihe ist für Zins- u. Kap.-Rückzahl. garantiert durch: 1) die auf dem nunmehr Pes. Pap. 25 000 000 ausmachenden 50% Anteil der Regier. am A.-K. des Banco de la Provincia entfallenden, für die Anleihe verpfändeten Erträge. 2) Die jährliche Summe von § Gold 565 000, die von den Einkünften aus der Stempelsteuer zu nehmen sind, falls in irgend einem Jahre der Gewinnanteil aus der Bank nicht ausreichen sollte. Diese Garantie aus den Stempelleistungen versteht sich allerdings so, dass von diesen Einkünften zuerst der Dienst der Anleihe von 1897 mit Pap. § 942 895 gedeckt werden muss. Der Banco de la Provincia zahlte folg. Div. 1907—1914: 9½, 10, 10, 10, 10, 10, 7%. Zahlst.: Berlin: Dresdner Bank u. deren übrige Niederlass., Nationalbank für Deutschland; Cöln: A. Schaaffh. Bankverein u. dessen übrige Niederlass.; London: Dresdner Bank; Paris: J. Allard & Co.; Basel: Akt.-Ges. von Speyer & Co. Zahlung der Zs. u. des Kap. frei von allen gegenwärtigen u. künftigen Steuern der Provinz Buenos Aires oder der Republik Argentinien in Deutschland in Mark. Coup., die innerhalb 5 Jahren, von ihrer Fälligkeit ab gerechnet, u. gezogene Stücke, die innerhalb 15 Jahren, von ihrer Fälligkeit ab gerechnet, nicht zur Einlösung präsentiert worden sind, hören auf, im Auslande zahlbar zu sein, u. die Inhaber haben die